



6.9.2010

B7-0492/2010

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zur Lage der Roma in Europa und zur Verletzung der Bestimmungen über die Freizügigkeit

**Manfred Weber, Simon Busuttil, Jean-Pierre Audy, Michèle Striffler,
Livia Járóka**

im Namen der PPE-Fraktion

Timothy Kirkhope

im Namen der ECR-Fraktion

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Lage der Roma in Europa und zur Verletzung der Bestimmungen über die Freizügigkeit

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse von 25. März 2010 zu dem zweiten europäischen Gipfeltreffen zur Lage der Roma¹, vom 11. März 2009 zu der sozialen Lage der Roma und die Verbesserung ihres Zugangs zum EU-Arbeitsmarkt², vom 10. Juli 2008 zur Zählung der Roma in Italien auf der Grundlage ihrer ethnischen Zugehörigkeit³, vom 31. Januar 2008 zu einer europäischen Strategie für die Roma⁴, vom 1. Juni 2006 zu der Situation der Roma-Frauen in der Europäischen Union⁵ und vom 28. April 2005 zu der Lage der Roma in der Europäischen Union⁶,
- gestützt auf die Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (VEU),
- gestützt auf Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere deren Artikel 19 Absatz 1,
- in Kenntnis der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere Artikel 4 des dazugehörigen Protokolls Nr. 4,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten⁷,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft⁸,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 7. April 2010 über die soziale und wirtschaftliche Integration der Roma in Europa⁹,
- gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

¹ P7 TA-PROV(2010)0085.

² P6 TA(2009)0117.

³ P6 TA(2008)0361.

⁴ P6 TA(2008)0035.

⁵ P6 TA(2006)0244.

⁶ P6 TA(2005)0151.

⁷ ABl. L 158 vom 30.4.2004.

⁸ ABl. L 180 vom 19.7.2000.

⁹ KOM(2010)0133.

- A. in der Erwägung, dass die Freizügigkeit eine der im EU-Recht verankerten Grundfreiheiten ist und das Recht der Unionsbürger beinhaltet, in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu ziehen, um dort zu arbeiten oder sich dort gemäß den in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehenen Bedingungen mit ihren Familienangehörigen niederzulassen,
- B. in der Erwägung, dass die französischen Behörden im Juli 2010 mit der Auflösung und Zwangsräumung von einigen Roma-Lagerplätzen begonnen haben, welche von Roma errichtet wurden, die die Staatsbürgerschaft anderer EU-Mitgliedstaaten besitzen und sich angeblich illegal in Frankreich aufhalten,
- C. in der Erwägung, dass Berichten zufolge mit eigens für diesen Zweck gecharterten Flügen am 19. und 26. August 700 Menschen überwiegend auf freiwilliger Basis in ihr Herkunftsland zurückgeführt wurden und ein weiterer Flug für Ende September vorgesehen ist,
- D. in der Erwägung, dass Frankreich, wie auch andere Mitgliedstaaten, das Recht hat, die Richtlinie 2004/38/EG über die Freizügigkeit in der Europäischen Union im Einklang mit den an sie geknüpften Bedingungen anzuwenden,
- E. in der Erwägung, dass die EU eine Reihe von Maßnahmen zur gesellschaftlichen Eingliederung der Roma ergriffen und eigens für diesen Zweck Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt hat, diese Maßnahmen bislang aber zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis geführt haben,
- F. in der Erwägung, dass die gesellschaftliche und wirtschaftliche Ausgrenzung der Roma eine gesamteuropäische Angelegenheit darstellt und eine europäische Strategie erforderlich macht,

I. Europäische Strategie zur Roma-Problematik

1. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine europäische Strategie zur Roma-Problematik zu verabschieden und umzusetzen, in deren Rahmen insbesondere die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:
 - Entwicklung eines Aktionsplans, der sich auf eine umfassende Zusammenarbeit zwischen den EU-Institutionen und Mitgliedstaaten sowie anderer Akteure gründet,
 - eindeutige Indikatoren, Fristen und Maßstäbe zur Beurteilung der Fortschritte,
 - angemessene Überwachungsmechanismen zur Sicherstellung einer effektiven Nutzung finanzieller und personeller Mittel,
 - Einbeziehung der Roma-Gemeinschaften in alle Aspekte der Planung, Umsetzung und Überwachung,
 - wirksame Umsetzung von Maßnahmen auf lokaler Ebene, möglichst nah an den Roma-Gemeinschaften,
 - entsprechende Schlussfolgerungen aus den Lehren vorangegangener Initiativen, um zu

vermeiden, dass Fehler wiederholt und Ziele nicht erreicht werden;

2. fordert ein umfassendes Entwicklungsprogramm, das gleichzeitig auf alle betroffenen Politikbereiche abzielt und ein sofortiges Eingreifen in marginalisierten Gebieten möglich macht, die mit ausgeprägten strukturellen Nachteilen zu kämpfen haben;
3. fordert klare legislative Verpflichtungen und glaubwürdige Haushaltsmittel, um die gesellschaftliche Eingliederung der Roma zu fördern und die Mitgliedstaaten darin zu bestärken, diese Maßnahmen entsprechend anzunehmen und anzuwenden;
4. fordert die Kommission auf, die Inanspruchnahme von EU-Mitteln durch die Mitgliedstaaten, auch durch Vorschläge zur Vereinfachung von Verfahren für den Zugang zu Mitteln, zu unterstützen;
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die sich durch die Verordnung (EU) Nr. 437/2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Bezug auf Wohnungsbauvorhaben für marginalisierte Bevölkerungsgruppen bietenden Möglichkeiten in vollem Umfang auszuschöpfen, um ihre besonders benachteiligten Gemeinschaften wiedereinzugliedern und deren nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;
6. fordert die Kommission auf, bei der Schaffung der Voraussetzungen für einen konstruktiven Dialog zwischen den Mitgliedstaaten zum Thema Roma-Minderheit eine führende Rolle einzunehmen;
7. fordert die Aufwertung der Europäischen Plattform für die Einbeziehung der Roma, indem es zu einem formellen Koordinierungsmechanismus zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, unter Beteiligung von NRO, ausgebaut wird;
8. fordert die Kommission auf, verstärkt Aufklärungs- und Informationskampagnen zu Fragen, die die Roma betreffen, auf EU-Ebene durchzuführen;
9. ist der Ansicht, dass die Veranstaltung des nächsten EU-Gipfeltreffens zum Thema Roma eine gute Gelegenheit darstellen würde, die Bemühungen der EU in Bezug auf die Lage der Roma in der Europäischen Union zu verstärken;

II. Richtlinie 2004/38/EG

10. bekräftigt, dass ein Großteil der Roma-Minderheit über die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates verfügt und daher den Rechten und Pflichten gemäß Richtlinie 2004/38/EG unterliegt;
11. betont, dass europäische Bürger das Recht haben, in einen EU-Mitgliedstaat zu ziehen und sich dort niederzulassen, sofern – insbesondere für Aufenthalte von mehr als drei Monaten – bestimmte Bedingungen erfüllt sind und diese Bürger:
 - im Aufnahmemitgliedstaat Arbeitnehmer oder Selbstständige sind oder
 - über ausreichend Mittel verfügen, um dem Aufnahmemitgliedstaat nicht zur Last zu fallen, und über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen oder

- sich zu Studienzwecken im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten und über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen;
12. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß der genannten Richtlinie 2004/38/EG auch das Recht haben, die Freizügigkeit und den Aufenthalt von EU-Bürgern und ihren Familienangehörigen, unabhängig von ihrer Nationalität, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit einzuschränken, und dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die Kommission vor der Anwendung der Ordre-public-Klausel in Kenntnis zu setzen;
 13. weist zudem darauf hin, dass die Verantwortung für eine Straftat von Fall zu Fall beurteilt werden muss und nicht Gruppen oder Gemeinschaften zugeschrieben werden kann;
 14. erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass sie für die Umsetzung der EU-Richtlinien und für die Einhaltung der EU-Verträge zur Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der EU Sorge tragen;
 15. verleiht seiner Zuversicht Ausdruck, dass Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union zu den Werten, auf die sich die Union gründet – einschließlich Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität – in der gesamten Union geachtet wird;
 16. betont, dass Ausweisungen von EU-Bürgern von Fall zu Fall betrachtet und auf der Grundlage ordnungsgemäßer gerichtlicher Entscheidungen vorgenommen werden müssen;
 17. ist der Ansicht, dass die Lage der Roma in Europa keinen Einfluss auf den anstehenden Beitritt Rumäniens und Bulgariens zum Schengenraum haben sollte;

* * *

18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.